Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Müllen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Rußdorf und Tirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang.

Nr. 24. | Hauptinsertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk | Dienstag, den 29. Januar | Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk | 1918.

Lebensmittelversorgung in Lichtenstein.

Margarine

Dienstag auf Landesfettkarte. — 1/8 Pfund = 25 Pfg.

Nr. 1026—1304 Abschnitt Y
Nr. 1305—Ende)
Nr. 1—1025) Abschnitt Oel für Januar.
I—XXXII und Mahlkarten)

Die Kohlenkarte E und F

der **Callnberger Kohlenkarten** können von jetzt an **beliefert** werden.

Callnberg, den 26. Januar 1918.

Der Bürgermeister.

Höchstpreise für Gemüse.

I.

Nachstehend werden sämtliche für das Königreich Sachsen geltenden Erzeugerhöchstpreise für Gemüse zur Kenntnis gebracht:

Der Erzeugerhöchstpreis beträgt für:

1. Futterrüben	1,50 M.	je Zentner
2. Grünkohl	10,— "	"
3. Karotten, kleine runde	13,25 "	"
4. Kohlrabi	17,— "	"
5. " (Strunkkohlrabi)	15,— "	"
6. Meerrettich:		
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfund wiegen, bis 28. 2. 18	45 Pfg.	je Pfund
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	50 "	"
später	55 "	"
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfund wiegen, bis 28. 2. 18	35 "	"
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	40 "	"
später	45 "	"
c) für leichtere Ware	25 "	"
7. Möhren:		
a) Gelbe Speisemöhren	6,25 M.	je Zentner
b) rote Speisemöhren und längl. Karotten	3,25 "	"
c) Futtermöhren	2,50 "	"
8. Rote Rüben (Rote Beete)	14,— "	"
9. Rotkohl	11,— "	"
10. Runkelrüben	3,— "	"
11. Sellerie bis 14. 2. 18 ohne Kraut	40,— "	"
später	45,— "	"
12. Spinat, (nicht Spinatersatz)	40,— "	"
13. Schwarzwurzeln	50,— "	"
14. Stoppelrüben (Herbst-, Wasser- und Mairüben	2,25 "	"
15. Weißkohl	7,— "	"
16. Wirsingkohl	10,50 "	"
17. Wruken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben):		
a) weiße	3,— "	"
b) gelbe	3,50 "	"
c) weiße und gelbe gemischt	3,25 "	"
18. Zwiebeln, lose,		
vom 1. Februar 1918 ab	15,— "	"
vom 1. März 1918 ab	17,— "	"

Die unter 4, 5 und 12 genannten Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, die übrigen beruhen auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst gelten für das Gebiet des Deutschen Reiches. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.

Es steigen vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab
die unter 3, 7a und b, 10, 14 und 17 genannten Erzeugerhöchstpreise um 0,25 M.,
die unter 5, 9, 15 und 16 genannten Erzeugerhöchstpreise um 0,50 M.,
der unter 4 genannte Erzeugerhöchstpreis um 1 M.,
" " 12 " " 2 M.,
(dieser letztere jedoch nur bis 30. April 1918).

In den Preisen sind die Zuschläge für das Einmieten enthalten. Es ist verboten, neben diesen Preisen irgendwelche Beträge für das Einmieten oder die damit zusammenhängenden Arbeiten zu berechnen.

Nach wie vor verboten bleibt der Verkauf von Möhren und Karotten mit Kraut (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 — Sächs. Staatszeitung vom 2. Aug. 1917 Nr. 177 —).

II.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1917 (Nr. 253 der Sächs. Staatszeitung vom 30. 10. 17) erhält folgende Fassung:

Nach Anhörung der Kreishauptmannschaften und Kommunalverbände wird angeordnet:

Für die nachstehend genannten Gemüse gelten im Gebiet der **Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden** und **Leipzig** die folgenden Höchstpreise:

	Großhandelspreis: je Ztr. M.	Kleinhandelspreis: je Pfd. Pfg.
Futterrüben	3 50	6
Grünkohl	16.50	22
Kleine runde Karotten	18 25	26
ab 1. 3. 18		27
Kohlrabi	23.—	30
ab 1. 3. 18	24.—	31
ab 1. 4. 18	25.—	32
ab 1. 5. 18	26.—	33
Strunkkohlrabi	21.—	28
ab 1. 4. 18		29
Kohlrüben, weiße	5.—	9
ab 1. 3. 18		10
" gelbe	6.—	10
ab 1. 3. 18		11
" weiße und gelbe gemischt	5.25	9
ab 1. 3. 18		10
Möhren:		
a) gelbe Speisemöhren	10.—	15
ab 1. 3. 18		16
b) rote Speisemöhren und längl. Karotten	13.—	18
ab 1. 3. 18		19
c) Futtermöhren	5 —	8
Rotkohl	15.50	22
ab 1. 4. 18		23
Spinat (nicht Spinatersatz)	51.—	62
ab 1. 3. 18	53.—	64
ab 1. 4. 18	55.—	66
Stoppelrüben, (Herbst-, Wasser-, Mairüben)	4.25	7
ab 1. 3. 18		8
Weißkohl	10.50	16
ab 1. 4. 18		17
Wirsingkohl	15.50	22
ab 1. 4. 18		23
Zwiebeln	21.—	28
ab 1. 3. 18	23.—	30

Es steigt vom 1. März bis 21. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab der Großhandelshöchstpreis für kleine runde Karotten, gelbe Speisemöhren, rote Speisemöhren und längl. Karotten, Stoppelrüben und Wruken um 0,25 M.,
der Großhandelshöchstpreis für Strunkkohlrabi, Rot-, Weiß- und Wirsingkohl um 0, 50 M.

Die Großhandelshöchstpreise werden im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst nur für die durch den freien Handel in Verkehr gebrachte Ware festgesetzt. Die Kommunalverbände sind hinsichtlich der von ihnen dem Markte zugeführten Ware an die Großhandelshöchstpreise nicht gebunden. **Die Kleinhandelshöchstpreise müssen jedoch unter allen Umständen eingehalten werden.**

Die Höchstpreise gelten für sämtliche zum Verkauf gelangenden inländischen Waren, auch für die von außerhalb Sachsens bezogenen.

III.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezbr. 1917 (Nr. 302 der Sächs. Staatszeitung vom 31. 12. 17) und vom 18. Jan. 1918 (Nr. 16 der Sächs Staatszeitung vom 19. 1. 18) werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Dresden, am 28. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Realgymnasium mit Realschule — Reformlehranstalt — zu Glauchau. —

Die Anmeldungen zur Osternaufnahme werden am 28., 29. und 30. Januar vorm. von 11 bis 1/2 1 Uhr im Amtszimmer des Rektors entgegengenommen, womöglich unter gleichzeitiger Vorstellung des betreffenden Knaben. Vorzulegen sind außer dem Geburts- oder Taufzeugnis und dem Impfschein des Anzumeldenden dessen letztes Schulzeugnis, bei Konfirmierten auch der Konfirmationsschein.

Glauchau, den 21. Januar 1918. **Voelet.**